

die Beurteilung ist ermessensmißbräuchlich insofern, als bei den Einzelbeurteilungen nicht das in den Beurteilungsrichtlinien festgelegte Ziel verfolgt wird, die Noten vielmehr die Meinung widerspiegeln, der Kläger habe sich nicht genügend bemüht, das Vertrauensverhältnis zu seinem Vorgesetzten wiederherzustellen. Schließlich verstößt die Beurteilung der Qualität der Arbeit gegen die Denkgesetze, da die Arbeit des Klägers stets fehlerfrei und damit „ausgezeichnet“ war.

- Der Anspruch auf Schadenersatz folgt nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes aus der starken Verspätung der Beurteilung.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung der Tariefcommissie vom 12. Dezember 1988 in dem Rechtsstreit Gerlach & Co BV gegen Inspecteur der invoerrechten en accijnzen

(Rechtssache 43/89)

(89/C 75/14)

Die Tariefcommissie Amsterdam ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung

vom 12. Dezember 1988, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. Februar 1989, in dem bei ihr anhängigen Rechtsstreit Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gerlach & Co BV, Schiphol, gegen Inspecteur der invoerrechten en accijnzen Schiphol um Vorabentscheidung über folgende Frage:

In welche Tarifnummer (Tarifstelle) des Gemeinsamen Zolltarifs ist der — in der Darstellung des Sachverhalts beschriebene (1) — COM-Recorder einzureihen?

(1) Es geht um einen sogenannten COM-Recorder, das heißt einen Apparat, mit dem Computerangaben in lesbare Form umgesetzt und dann auf Mikrofilm oder Mikrofiche festgehalten werden. Der eingeführte COM-Recorder besteht aus folgenden Teilen:

- eine Kontrolleinheit,
- ein Mikrocomputer,
- ein Akustik-Modem,
- zwei Diskettenlaufwerke,
- eine Kontrolltafel,
- ein Filmhalter,
- eine Kamera,
- eine Linse,
- eine Dia-Einrichtung,
- ein optisches Lasersystem,
- eine Entwicklungseinheit,
- eine Tastatur/Printer.